# Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

### Vom 16. November 2021\*

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), BS 233-41, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBI. S. 719), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramts-bezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 10. November 2021, der Prorektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 22. November 2021 und die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 30. Juli 2021 (Mitteilungsblatt 06/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 209, Amtliches Mitteilungsblatt 06/2021 der Hochschule Koblenz, S. 94, Mitteilungsblatt 01/2021 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 7 wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
   "Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet."
- 2. In § 3 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
  - "Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen."

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 08/2021, S. 12 und Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 01/2022, S. 3

- 3. In § 4 Abs. 2 Nummer 2 werden nach dem Wort "Behinderung" die Worte "oder chronische Erkrankung" eingefügt.
- 4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden, im Semester versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern."
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte "nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" durch die Worte "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 S. 4 werden die Worte "des Studienplanes und" gestrichen.
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe "§ 56 Abs. 1 Satz 4" durch die Angabe "§ 57 Abs. 1 S. 4" ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowiein begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen."

- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Anrechnung" durch das Wort "Anerkennung" ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Fach" die Worte "auf Antrag" ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "grundsätzlich" die Worte "auf Antrag" eingefügt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Rheinland- Pfalz erbracht wurden oder von Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar zu erbringen ist."

d) Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:

"Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächer gemäß § 3 Abs. 1 bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet."

- e) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen.
- 7. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden oder es kann von Modulprüfungen abgesehen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist."

- 8 § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.
  - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs bzw. der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen."

- 9. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
- Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

### Artikel 2

(1) Die Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Fach Englisch eingeschrieben waren, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Koblenz, den 10. November 2021

Der Dekan des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz Prof Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Vallendar, den 26. Oktober 2021

Die Dekanin der Pflegewissenschaftlichen Fakultät Prof. Dr. Erika Sirsch Der Dekan des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 4: Informatik Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 16. November 2021

Der Dekan des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

## **Anlage**

(zu Artikel 1 Nr. 9)

Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhalten die Nummern "4. Deutsch" und "5. Englisch" folgende Fassung:

## "4. Deutsch

# Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

17 SWS 17 SWS 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 7: Deutsche Literaturgeschie	chte (Grund	llagen)		6 Leist	ungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompe	tenzen aus <i>I</i>	Modul 2 u	nd 5			
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	Х		
7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neueren) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1			
	Modulprüfung: Klausur		Da	uer: 90 Mi	inuten		
	Modul 8: Sprachwandel  Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4  6 Leistungspunkte						
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2			
	Modulprüfung: Haus- oder l	Projektarbe	it Da	uer: 3 Wo	chen		
	Modul 9: Themen und Motive 7 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5						
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2			
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
	Modul 10: Sprachvariation  Teilnahmevoraussetzung: Kompete	nzen aus Mo	odul 3 una	14	6 Leist	ungspunkte	
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2			
	Modulprüfung: Haus- oder I	Projektarbe	it Da	uer: 3 Wo	chen	I	
	Modul 11: Gegenwartsliteratur und ih (Literaturwissenschaft und Literaturdida		ung		7 Leist	ungspunkte	
11.1	Gegenwartsliteratur (V)	Pflicht	3	2	Х		
	1	1	1	1	1	1	

12.1 13.2	Interkulturelle Kor Interkulturelles Le Modulprüfung:	` '	Pflicht	4	2 auer: <b>20</b> M	/linuten	
		` '		•	_		
12.1	Interkulturelle Kor	mmunikation (S)	PIIICIII	-	_		
	Interkulturelle Kommunikation (S)		Pflicht	4	2		
	Modul 12: Mehrs	sprachigkeit (Sprachw	•				stungspunkt
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfun gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Haus- o	ıg		auer: 20 N		

## 5. Englisch

# Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS 19 SWS 1 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	sws	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 6: Literarische, linguistische Ausgewählte Kapitel	e und landes	kundliche S	Studien:	16 Leist	ungspunkte	
6.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	4	2			
6.2	Linguistics (S)	Pflicht	4	2			
6.3	Literature (S)	Pflicht	4	2			
6.4	Teaching English (S)	Pflicht	4	2			
	Modulprüfung: Hausarbeit / Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten (in einem anderen fachlichen Schwerpunkt als die M5 Prüfung)						
	Modul 7:Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung9 LeistungspunkteTeilnahmevoraussetzung: für 7.3, 7.4 & 7.5 Kompetenzen aus Modul 6						
7.1	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2			
7.2	Academic Skills 2 (Ü)	Pflicht	2	1			
	Eine der drei folg	genden Wahlp	oflichtverans	taltunger	າ:		
7.3	Colloquium Cultural Studies: Specialisation (K)	Wahl- pflicht	4	1			

10.1	Teilnahmevoraussetzu  Literature and Culture  Integrated Language C	für 10.2 k 1 oder 2 (S)	Competenzen Competenzen Pflicht Pflicht		2 2		
10.1	Teilnahmevoraussetzu	für 10.2 k	Competenzen	aus 7.1			
					8		
	Modul 10: Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 7 Leistungspunk						
	Modulprüfung:	Schriftliches oder Hausar		Daue	r: 2 Wocl	nen	
8.2	Literary Analysis for the	e Classroom (S)	Pflicht	4	2		
8.1	Linguistic Analysis for t	he Classroom	Pflicht	4	2		
	Teilnahmevoraussetzu	ng: Kompetei	nzen aus Mod	lul 6			
		che und literaris hunterricht	che Studien	hinsichtlid	ch der Au		ungspunkte
	Modulprüfung:	Mündlich	Dauer: 15 Minuten				
7.5	Colloquium Literature: Specialisation (K)		Wahl- pflicht	4	1		
	Colloquium Linguistics: Specialisation (K)		pflicht				

Т

т